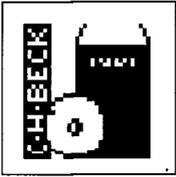




*“Aber ich hätte auch keine Lust, immer dann, wenn ich etwas wissen will, den Computer zu starten. Vielleicht will ich ja nur mal wissen, ob ‘Anspruch’ in § 194 oder § 195 BGB definiert ist. Da bootet der PC ja noch, während ich den Schönfelder schon wieder im Rucksack verstaubt habe. :-)”*

*Immo Grafim Internet (in der Newsgroup de.soc.recht)*



## Der Schönfelder auf CD: Plus? Minus?

Maximilian Herberger

Der elektronische Schönfelder präsentiert sich, wie die Werbung des Hauses Beck es zum Ausdruck bringt: “Rot + Rund” – damit salopp suggerierend, daß es sich um eine “runde Sache” handeln soll, ein abgerundetes Produkt. Und da die Beck’sche Werbeabteilung in letzter Zeit gerne mit der Klanggleichung “Beck” = “back” operiert (man denke nur an das Kartenspiel “Play Beck”), wird mit “Beck to the future” noch eine assoziative Botschaft draufgesetzt: Zukunftsweisend soll die Applikation sein, sie “bringt Zukunft” (so die gleiche Werbung). Nun, ganz unironisch gesprochen: Mit beidem hat man (in einem abschließend noch näher zu präzisierenden Sinne) nicht ganz unrecht. Doch sind Juristen – hoffen wir es wenigstens – beruflich nüchterne Leute, die ein derart hoher Anspruch zu genauem Hinsehen provoziert. Gehen wir also dem gelben Fragezeichen nach, das in der gleichen Werbeproschüre auf S. 2 hinter “Rot + Rund” steht und sich auf S. 4 zu einem veritablen gelben Punkt (warum nicht Ausrufezeichen?) gemauert hat.

### Der Inhalt

Das Einlageheft zur CD spricht von “rund 100 Gesetzen”, die der elektronische Schönfelder enthält. Nun: Es sind 108 (Verordnungen mitgezählt). Das festzustellen ist (außer durch zeitraubendes Abzählen) nicht ganz einfach. Denn die am Ende des Einlageheftes mitgelieferte Liste ist nicht völlig korrekt. Man findet dort noch (das auf der CD

zutreffenderweise nicht mehr enthaltene) Reichsheimstättengesetz, während etwa die (auf der CD enthaltene) “2. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes” (Schönfelder 99 b) nicht mit aufgeführt ist.

Das elektronische Material setzt sich zusammen aus dem vertrauten Inhalt des “Schönfelder” ergänzt um wichtige Wirtschaftsgesetze (daher der Zusatz “plus”). Angekündigt ist eine Erweiterung um mietrechtliche Spezialgesetze und das fortgeltende Recht der früheren DDR. Damit bewegt sich der elektronische Schönfelder in Richtung auf eine Zusammenfassung aller Beck’schen bundesrechtlichen Gesetzestexte. Man sollte nicht zögern, auch den bei dieser Ankündigung nicht mit genannten Sartorius einzubeziehen. Platzgründe stehen dem jedenfalls nicht entgegen: Der Schönfelder belegt jetzt in Gestalt der Datei SCH.MVB reichlich 37 MB. Als “alter” Schönfelder-Anwender freut man sich schon darauf, wieder all den Gesetzen zu begegnen, die im Laufe der Jahre der Umfangsbegrenzung der Loseblattsammlung zum Opfer gefallen sind. Wie sparsam man dort sein muß, zeigt ein letzter rigoroser Akt: Im Februar steht mit der letzten Nachlieferung die knappe (und wichtige) Übersicht zu den Registerzeichen der ordentlichen Gerichte auf der Verlustliste. Und ein weiterer Wunsch: Ergänzung der Teile in vorhandenen Gesetzen, von deren Abdruck im Papier-Schönfelder aus Platzgründen abgesehen wurde. (Die Suche mit “Abdruck” und “abgesehen” erbringt 37 Treffer. Das ist aber nicht die Summe der diesbezüglichen Auslassungen,

da sich – wie das Buch “Seehandl” im HGB demonstriert – auch Auslassungen ohne diesen Zusatz finden.)

### Benutzerfreundlichkeit: Gut

*“Erstaunlich, wie einfach das geht: Der Krieg der Knöpfe findet nicht statt! Schon nach wenigen Minuten können Sie auf alle Vorschriften und Begriffe von Abänderungsklage bis Zwischenzinsen zugreifen.”*

Wo die Werbung recht hat, hat sie recht: Die Installation ist schnell und problemlos erledigt. Wer mit Windows und (ein wenig auch) mit dem für die Herstellung verwandten *Multimedia Viewer* von Microsoft vertraut ist, kann sogleich effektiv arbeiten. Wer sich erst noch mit dem Viewer vertraut machen muß, wird das schnell mit der gelungenen Hilfe erreicht haben. (Vieles ist auch “selbsterklärend”.) Nach “Abänderungsklage” kann wohl jeder sofort suchen und wird dann auch mit (genau) einem Treffer belohnt. Fast hätte man vorher damit gerechnet, in § 323 ZPO zu landen. “Zwischenzinsen” bringt dann immerhin drei Zieldokumente, wobei § 70 der Konkursordnung vielleicht für den einen oder anderen Anwender ein überraschender Treffer ist.

### Zugangswege zum Gesetzestext

Interpretiert man die Auswahlknöpfe von links nach rechts als Vorschlag für die Art des Ein-

stiegs, wie dies wohl psychologisch naheliegt, so steht am Anfang – methodisch zu begrüßen – der Einstieg über ein hierarchisches Verzeichnis, gegliedert nach Sachgebiet (z.B. Verfassungsrecht), Gesetzesbezeich-

nung (z.B. Grundgesetz) und dann – je nach Systematik des Gesetzes – die Abfolge von Titeln, Abschnitten etc. bis hin zur Ebene des einzelnen Paragraphen. Die Abbildungen 1–3 demonstrieren diesen Weg vom

Inhaltsverzeichnis bis zur Gliederung des Grundgesetzes. (Zwei kleine Schönheitsfehler fallen auf: An "Verfassungsrecht" ist auch Nicht-Verfassungsrecht angebunden, und beim Grundgesetz wünscht man sich keinen Paragraphen-Button.)

Dieser Weg durch die Systematik ist benutzerfreundlich und auch optisch ansprechend gestaltet (für die Pfeile etwa wurde zusammen mit anderen Symbolen in Gestalt von BCDINGS.TTF ein eigener Font kreiert). Bleibt zu hoffen, daß diese Ausgestaltung dazu beiträgt, auch in der elektronischen Umgebung das systematische Arbeiten zu stärken (um nicht zu sagen: am Leben zu erhalten). Gerade für die Jura-Ausbildung liegt hier ein nicht zu unterschätzendes Problem der pädagogischen Begleitung des neuen Mediums. Im übrigen wird diese systematische Orientierung sehr gelungen auch dadurch unterstützt, daß man bei jedem Paragraphen mit Klick auf "Inhalt" das Inhaltsverzeichnis einblenden kann und so das systematische Umfeld der Einzelschrift überschaubar. Das ist eine Hilfe für systemorientiertes Lernen, die das Papier so nicht bieten kann.

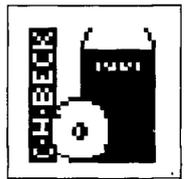
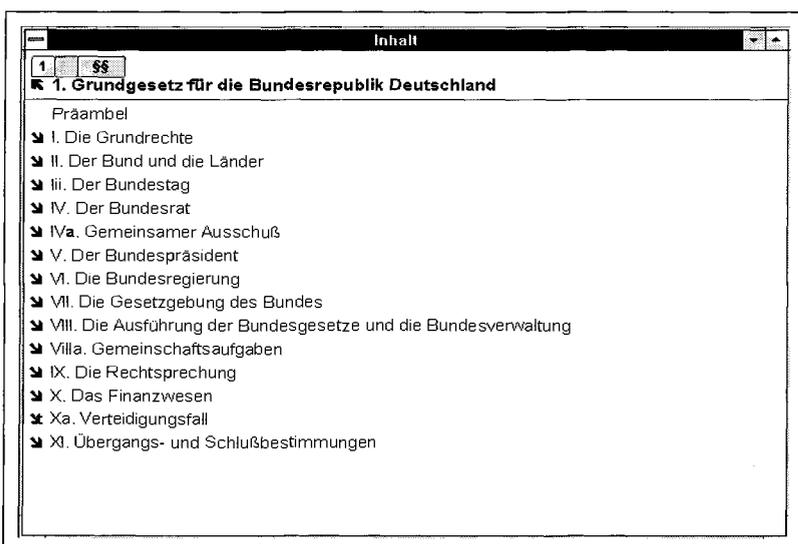
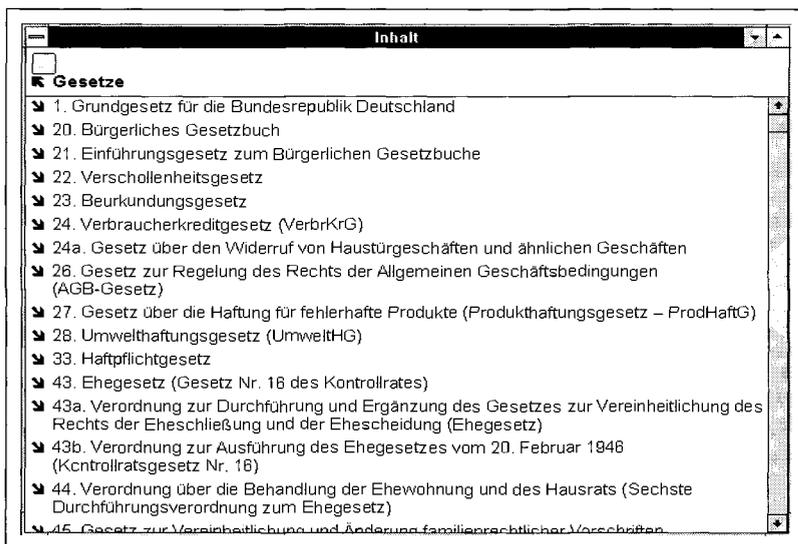
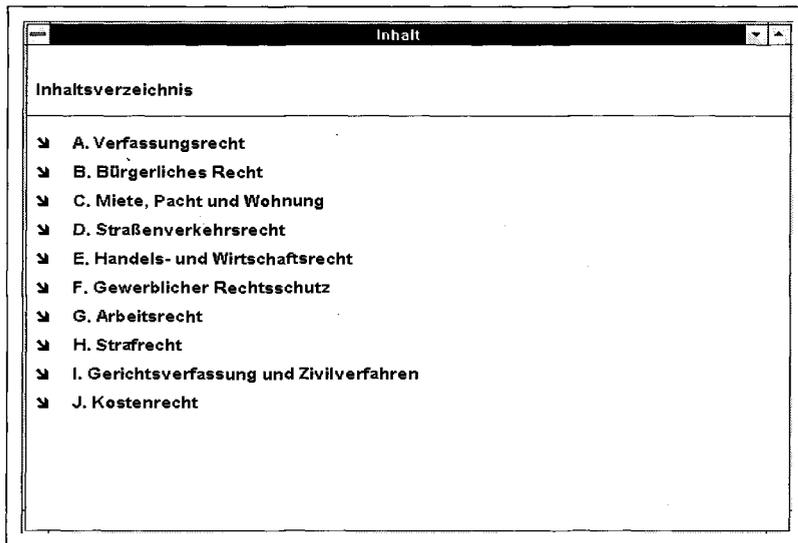


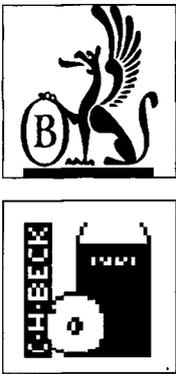
Abb. 1:  
Inhaltsverzeichnis  
Stufe 1: Schönfelder-Sachgebiete

## Index: Paragraphenübersicht und Sachverzeichnis

Abb. 2:  
Inhaltsverzeichnis  
Stufe 2: Verfassungsrecht

Der Index unterstützt zum einen den direkten Zugriff auf eine Vorschrift. Die Lösung befremdet zunächst, weil man die Eingabe in unkonventioneller Form vornehmen muß (vgl. Abb. 4, S. 2742). Zu korrekten Ergebnissen führen nur Eingaben wie "1 BGB" etc., nicht hingegen "BGB 1" (da landet man bei der Anlage zu § 32 KostO). Aber daran kann man sich gewöhnen und sogar daran, daß unnötigerweise die Eingabeaufforderung auch im Falle der Paragraphenübersicht lautet "Geben Sie ein Wort ein". Nach kurzer Zeit der Eingewöhnung zeigt sich dann, daß man –

Abb. 3:  
Inhaltsverzeichnis  
Stufe 3: Grundgesetz



statistisch gesehen – tatsächlich mit weniger Tastendrücken (bzw. Maus-Klicks) auskommt als bei anderen Eingabeformen. Wegen dieses Ökonomiegewinns ist auch die ungewohnte Sortierung erträglich: Es handelt sich um eine "Sprungliste", nicht um eine "Lese- und Auswahlliste".

Alles, was Texte intellektuell erschließt, ist ein Zusatznutzen gegenüber purer Volltextsuche. Darin liegt auch der Wert des Schönfelder-Sachverzeichnisses, dessen Benutzung in Ausbildung und Prüfung oft in voreiliger Weise perhorresziert wird: Erfreulich also, daß der Index auch den Zugriff über das Sachverzeichnis ermöglicht. Nun zeichnet sich aber das Sachverzeichnis des Schönfelder (auch darin liegt ein Erschließungs- und Orientierungswert) durch komplex-differenzierte Begriffe aus, die häufig länger als 32 Zeichen sind. Die Indexliste kappt aber nach 32 Stellen den Eintrag (vgl. Abb. 5), was unzumutbare Mutmaßungen über das Zieldokument oder das Aufsuchen nicht einschlägiger Dokumente erzwingt – ein Rückfall hinter den Stand des Papierregisters, der in der nächsten Edition ausgeräumt werden sollte.

Abb. 4:  
Aufschlagen von  
§ 2317 BGB

Wie aus Abb. 6 ersichtlich, kann die Suche auf Textgruppen bezogen werden. Nützlich für die Verfolgung "lokaler" Zusatzfragen ist die Möglichkeit, nach einer Suche in allen Dokumenten eine weitere Suche innerhalb der

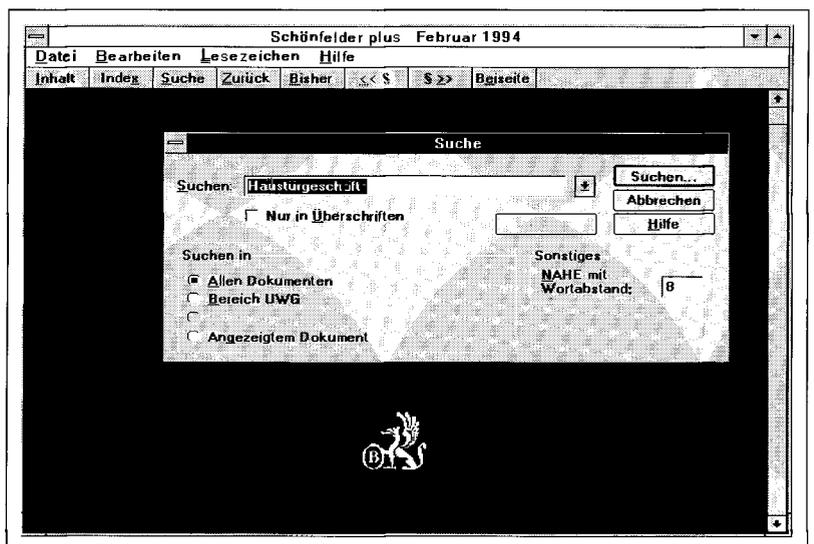
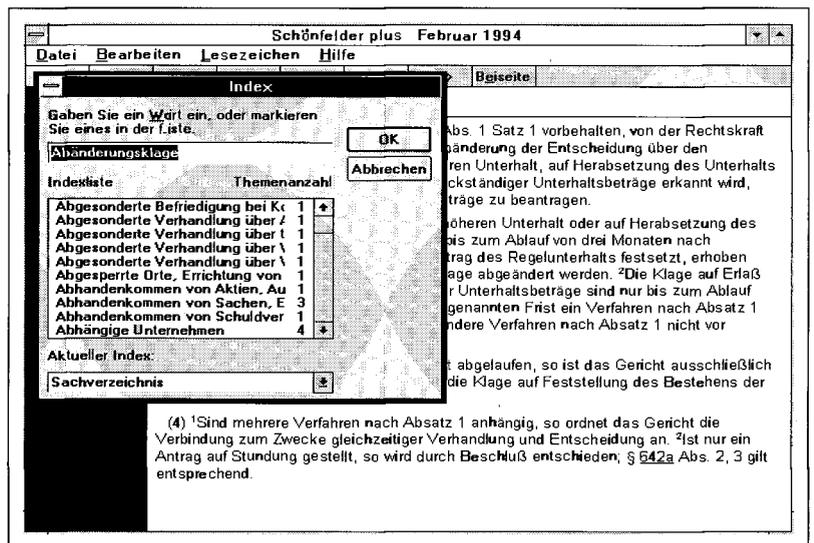
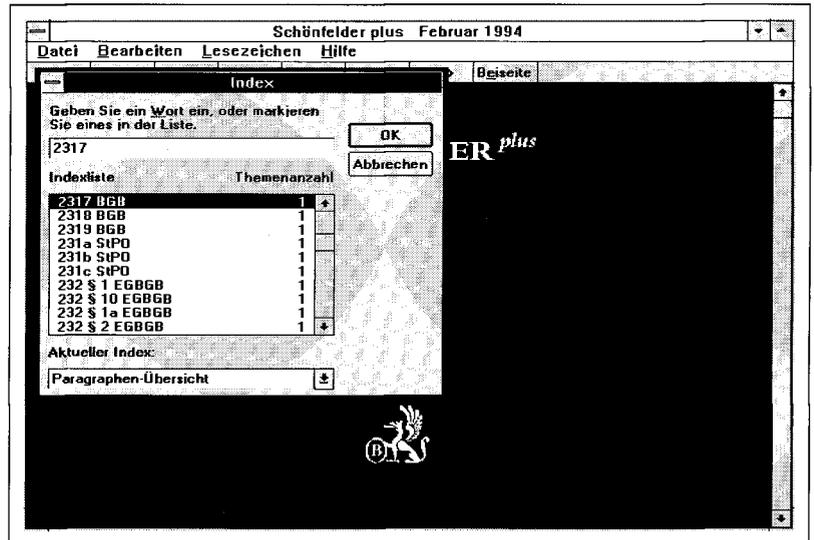
gefundenen Dokumente oder innerhalb des angezeigten Dokuments durchzuführen. Verfeinerungsfragen, für die man diese Funktionalität benötigt, ergeben sich beim Recherchieren erfahrungsgemäß häufig.

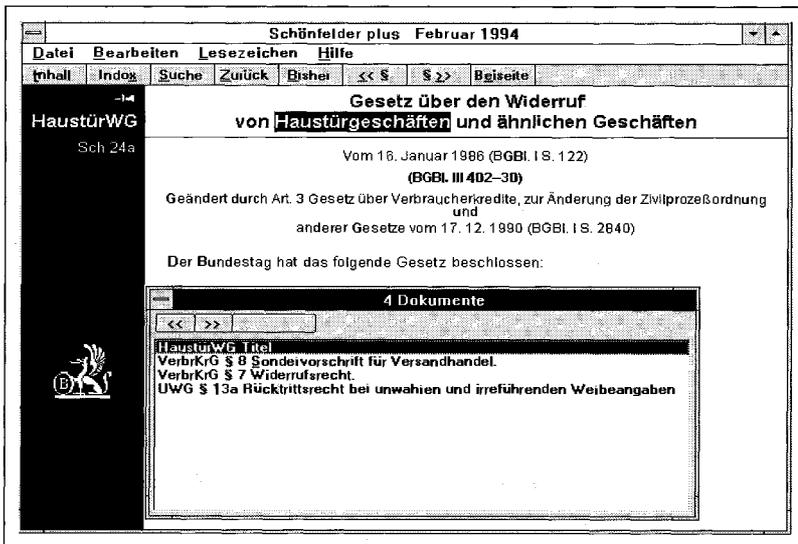
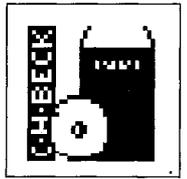
## Die Suche

Abb. 5:  
Das "geknappte"  
Sachverzeichnis

Der Multimedia-Viewer ermöglicht eine Volltextsuche mit Endtrunkierung (keine Anfangs- und keine Mitteltrunkierung), kennt Boolesche Verknüpfungsooperatoren und erlaubt eine Angabe für den Abstand zwischen Suchworten (vgl. Abb. 6 und 7 – auf der Folgeseite – für eine Beispielsuche und ein Suchergebnis). Das ist eine akzeptable Suchfunktionalität, mit der einzigen Einschränkung, daß das Fehlen der Anfangstrunkierung im Deutschen (anders als im Englischen) die Suchmöglichkeiten zu stark limitiert. Wer etwa für alle Vertragsarten (geeignet wäre der Suchansatz "\*vertrag\*") der Frage nach der Formbedürftigkeit nachgehen will, wird das nicht tun können.

Abb. 6:  
Ein Suchbeispiel





Die Möglichkeit, die Suche auf eine "Gruppe" zu konzentrieren, ist prinzipiell gleichfalls zu begrüßen. Allerdings sollte man "Gesetz" statt "Gruppe" schreiben, denn um nichts anderes handelt es sich. Hier ist immer das Gesetz voreingestellt, in dem sich der zuletzt betrachtete Text findet. Das ist im Sinne der eben angesprochenen Modifizierung der Suche eine nützliche Sache: Man hat einen Treffer in einem Gesetz und stellt nun – beschränkt auf dieses Gesetz – eine Zusatzfrage. Ungünstig ist es hingegen, daß man nicht von vornherein die Suche auf ein bestimmtes Gesetz (oder – was sehr wünschenswert wäre – auf eine Sachgebietsgruppe von Gesetzen) beschränken kann. Dies ist nur auf dem Umweg über den Aufruf einer Norm aus dem gewünschten Gesetz und eine anschließende, dann auf dieses Gesetz beschränkte Suche möglich. Aber auch damit kann man für den gewünschten Zweck auskommen.

Nachdem oben die wünschenswerten Präferenz des systematischen Zugangs betont wurde, sei hier – um die Dinge ins Gleichgewicht zu bringen – auf den Nutzen der elektronischen Volltextsuche hingewiesen. Diese Suche ermöglicht Ergebnisse auch dort, wo man beim besten Willen nicht sofort einen systematischen Einstieg findet. (Hand auf's Herz: Wer wüßte sofort, wo er nachsehen müßte, um zu erfahren, ob auf Helgoland das Fahrradfahren verboten ist?) Der

zweite gewichtige Vorteil liegt darin, daß durch die Entdeckung von "quer" zur Systematik stehenden Vorschriften ein vollständigeres Bild der Regelungslage auch ohne dieses Hilfsmittel gewonnen werden kann. Und schließlich kann der Vorteil für die systematische Auslegung nicht genug betont werden: Wer den Versuch unternimmt, einen Begriff einheitlich auszulegen, muß alle Vorkommnisse des Begriffs prüfen. Das ist nur elektronisch möglich.

### Schwächen der Viewer-Suchfunktion

Eine Schwäche der vorliegenden Suchfunktion (die Standard-Viewer-Version besitzt diese Einschränkung nicht) erkennt man recht schnell bei dem Versuch, eine mittelkomplexe Suche zu konstruieren: Das Suchfenster faßt nur 37 Zeichen. Das ist für die Wortlängenverhältnisse der deutschen Sprache zu knapp dimensioniert.

Andere Schwächen in der vorliegenden Realisierung sind nicht so offensichtlich. Der Benutzer sollte sie aber kennen, um sich darauf einrichten zu können.

Umlaute werden von den zugehörigen Buchstaben ohne Umlaut nicht unterschieden. (Man gebe zur Demonstration "schön" ein, gefunden wird "schon". Anderes Beispiel: "gewahrt" findet "gewahrt" und "gewährt".) Im

vorliegenden Material hat das keine allzu dramatischen Folgen. Prinzipiell sollte ein Retrieval-System aber in der Lage sein, "geachtet" von "geächet" zu unterscheiden.

Bei großen Treffermengen wird die Ergebnisliste bei 2.000 Dokumenten "gekappt". Das führt zu logischen Inkonsistenzen, wie das folgende Testbeispiel zeigt:

Suche "e\*" ohne a\*" : 582 Treffer  
Suche "e\*" und a\*" : 2.000 Treffer  
Suche "a\*" ohne e\*" : 1.529 Treffer  
Daraus folgt, daß "e\*" oder a\*" mindestens 4.111 Treffer erbringen müßte. Erreicht werden mit dieser Suche aber nur 2.000 Treffer, der Rest fällt der "Kappung" zum Opfer. (Daß es sich um ein Problem der großen Menge handelt, zeigt die Durchführung der strukturell gleichen Suchen mit "Vertrag" und "Form". Hier stimmt die Aufsummierung.)

Im vorliegenden Material dürften die Folgen nicht allzu schwerwiegend sein. Für größere Projekte muß man diese Einschränkung aber im Auge behalten, da eine Suchmenge in einer Logik-Verknüpfung dann in durchaus sinnvoller Weise mehr als 2.000 Elemente enthalten kann.

### Anzeige der Suchergebnisse mit "Ranking"

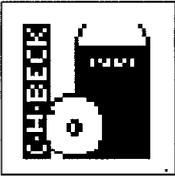
Die Suchergebnisse werden nicht in nach Gesetzen und Paragraphen sortierter Reihenfolge, sondern in Form eines "Ranking" ausgegeben (vgl. Abb. 7). Beschrieben wird dieses Ranking im Beiheft leider nur unklar:

*"Je häufiger ein gesuchter Begriff in Relation zur Wortlänge der durchsuchten Paragraphen vorkommt, desto bedeutsamer ist der Begriff" (S. 1).*

Zunächst einmal dürfte gemeint sein: Desto bedeutsamer ist die Vorschrift (nicht: der Begriff, denn der bleibt ja immer gleich) für die Suchanfrage.

Und da es die Wortlänge eines Paragraphen nicht gibt, steht zu vermuten, daß die Anzahl der

Abb. 7:  
Eine Ergebnisliste



Worte gemeint ist. Möglicherweise kommt es also für die Reihenfolge der Suchergebnisse auf den Quotienten aus "Häufigkeit des Vorkommens des Suchwortes im Zieldokument" und "Anzahl der Worte im Zieldokument" an. Die Liste aus dem Suchbeispiel in Abb. 7 (vgl. S. 2443) stützt diese Annahme.

Das Vorkommen des Suchwortes im Titel eines Gesetzes wird höher bewertet als das Vorkommen in einer Vorschrift. Das erklärt Platz 1. Danach lautet der eben beschriebene Quotient für § 8 VerbrKrG 1/210, für § 7 VerbrKrG 1/223 und für § 13a UWG 1/232. Das würde die Reihenfolge erklären. Nichtsdestoweniger wünscht man sich (dies allerdings schon vom Viewer-Hersteller Microsoft aus) mehr Klarheit über den Ranking-Algorithmus.

Unbeschadet der weiteren Aufklärung läßt sich aber bereits jetzt eine Kritik am Ranking-Algorithmus formulieren. Denn soviel steht fest: Er ruht (sieht man von der Sondergewichtung der Titel ab) ansonsten rein auf sprachstatistischer Grundlage. Postuliert wird, daß diese quantitative Relation die Bedeutsamkeit (also eine Qualität) abzubilden geeignet sei. Daran sind Zweifel erlaubt, wie man bereits an dem einfachen Beispiel aus Abb. 7 erläutern kann. § 7 VerbrKrG enthält eine Regel, § 8 VerbrKrG eine Ausnahme. Der Bedeutsamkeit nach rangiert für den an Haustürgeschäften interessierten Juristen die Regel vor der Ausnahme, der Ranking-Algorithmus plziert die Ausnahme vor der Regel. Da methodisch bedeutsame Normeigenschaften (wie etwa, Regel oder Ausnahme, Anspruchsgrundlage, Definition etc. zu sein) sprachstatistisch nicht faßbar sind, muß ein statistischer Ranking-Algorithmus solche Gewichtungskriterien verfehlen. Mindestens sollte deswegen der Ranking-Algorithmus abschaltbar sein, damit diejenigen Benutzer, die ihn verwirrend finden, die vertraute Reihenfolge wählen können.

## Übernahme in die Textverarbeitung

Wo die Werbung unrecht hat, hat sie unrecht. Sie sagt: *"Oder wollen Sie den Gesetzestext gleich in Ihren Schriftsatz übernehmen? Bitteschön, ein Tastendruck genügt."* Wie soll das, bitteschön, möglich sein? Ich konnte nur folgende Prozedur realisieren: Klick auf "Bearbeiten", Klick auf "Kopieren". Markieren des in die Zwischenablage zu kopierenden Textes oder Klick auf "Kopieren" für Übernahme des gesamten Textes in die Zwischenablage. Und dann schließlich "Bearbeiten – Einfügen" in der Textverarbeitung. (So steht es im übrigen auch im Beiheft, S. 23 f.)

Einige ärgerliche Kleinigkeiten trüben die Freude darüber, Gesetzestext und Textverarbeitung prinzipiell integrieren zu können:

- Die Gesetzesbezeichnung wird nicht mitübergeben. Da ein Zitat aber natürlich nicht nur die Paragraphenzahl beinhalten darf, sondern auch den Gesetzesnamen ausweisen muß, ist unnötige Nachergänzung unumgänglich.
- Im Schriftsatz wird man ungern den Passus "Quelle: CD-ROM Schönfelder Plus" gefolgt vom Beck'schen Copyright stehen lassen wollen. Wiederum ist also Nachzueditieren. Hinzu kommt: Ein Copyright am Gesetzestext steht Beck nicht zu. (Das ist nicht zu verwechseln mit der Frage, ob es sonstigen Rechtsschutz gegen unerlaubte Übernahme gibt.) Der Copyright-Zusatz ist also sogar juristisch falsch und sollte deshalb entfallen.
- Mitübertragen werden Fußnotenziffern und die Ziffern zur Zählung der Sätze eines Paragraphen. Beide Arten von Ziffern sollen in einem Zitat nicht stehenbleiben, zumal die Ziffern zur Zählung der Sätze am Anfang des folgenden Wortes "kleben". Eine (einfache) au-

tomatische Entfernung mit Hilfe der Ersetzfunktion ist nicht möglich. Also noch ein Nachbearbeitungsschritt. Hier besteht dringender Verbesserungsbedarf.

## Das Hypertext-Konzept

Ein zentraler Vorzug des elektronischen Schönfelder besteht darin, daß explizite Verweisungen in Normen als Hypertext ausgestaltet sind. Schon nach kurzer Zeit möchte man bei der Arbeit diese Möglichkeit des zwanglosen "Navigierens" von Norm zu Norm nicht mehr missen. An dieser Stelle liegt auch ein zentraler Vorteil der elektronischen Edition gegenüber der Papierausgabe.

Dieses vorausgeschickt ist eine Kritik am Hypertext-Konzept des elektronischen Schönfelder unter zwei Aspekten unumgänglich.

Der erste Kritikpunkt zielt darauf ab, daß Hypertext-Zielstellen nur Paragraphen-Anfänge sind. Häufig wird aber ein bestimmter Absatz in Bezug genommen. Der Benutzer wird dann nicht direkt zu diesem Absatz geführt, sondern muß sich vom Paragraphenanfang her nach dorthin vorarbeiten – bei längeren Paragraphen doch ein Nachteil.

Der zweite Kritikpunkt bezieht sich darauf, daß im Material angelegte wichtige Verknüpfungen nicht als Hypertext ausgestaltet sind.

– Die Kritik gilt in erster Linie für die Fußnoten, soweit sie auf Vorschriften an anderer Stelle im Schönfelder verweisen. Es gibt keinen Grund, den Benutzer hier auf den Suchweg zu verweisen.

– Bedauerlich ist es auch, daß nicht alle Verweise auf Anlagen als Hypertext ausgestaltet sind. (Um nur ein Beispiel zu nennen: § 13 GvKostG. Es ist aber nicht das einzige.) Auch der Rückverweis aus der Anlage zum tragenden Paragraphen ist nicht durchgehend

Hypertext geworden. (Beispiel, wiederum nur stellvertretend: Anlage zu 1 Pat-GebG).

- Die wichtigste kategoriale Lücke besteht darin, daß kein sog. "Rückwärtshypertext" besteht. Mit Hilfe dieser Unterstützung kann man aus einer Norm alle diejenigen Normen aufrufen, die auf die Ausgangsnorm verweisen. Für die systematische Arbeit bringt diese Möglichkeit, deren Ergebnisse in der juris-Bundesrechtsdatenbank studiert werden können, eine gehaltvolle Unterstützung.

### Die Hypertext-Realisierung: Beck home?

Leider doch relativ häufig begegnet der Nutzer Hypertexten, die ins Leere führen oder unzutreffend sind. Dazu (es ist wirklich nur eine Auswahl) einige charakteristische Beispiele:

Nr. 48 im Inhaltsverzeichnis (Gleichberechtigungsgesetz) führt zur Meldung "Viewer-Thema existiert nicht."

Auch Hypertexte auf Artikel sind anscheinend überdurchschnittlich gefährdet, entweder in dem Sinne, daß sie ins Leere gehen (vgl. in § 10 Abs. 1 RBerV (99 a), in Art. 4 RBerG (99), in Art. 5 RBerG (99), in § 196 StVollzG (91), in Art. 234 Abs. 1 EGStGB (85 a) der Hypertext zu Art. 19) oder in dem Sinne, daß sie auf falsche Vorschriften zeigen (vgl. Vorspann zu RBerV (99a); Art. 143 GG: "Art 3 des Einigungsvertrages" führt zu Art. 3 GG). Nicht aufgelöste Artikel-Verweisungen sind gleichfalls anzutreffen (vgl. in Art. 117 GG; in Art. 20 KJHG (46a)). Besonders unglücklich ist es in diesem Zusammenhang, daß die Verweisungen auf die Weimarer Reichsverfassung in Art. 140 GG – trotz korrekter Fußnote – zu den zifferngleichen Grundgesetzartikeln geführt werden.

Aus dem Bereich der Fußnoten sei genannt: Fn. 1 in § 1 RBerV

(99 a) mit der Folge einer Zerstörung des Bildschirmaufbaus. Gleicher Effekt bei der Fußnote in der Überschrift "Fünftes Buch. Seehandel" im HGB und bei § 13a HGB (Fn. 4 in Abs. 5). Zur Abrundung noch ein paar weitere Hypertextfehler außerhalb der bisher behandelten Kategorien: In Art. 1 EGHGB (50 a) – leer; in § 60 Abs. 2 S. 3 UmwG (52 a) – Verweise auf das AktG falsch interpretiert; in Art. 15 KJHG (46 a) – unzutreffende Fehlermeldung, die Vorschrift ist im elektronischen Schönfelder enthalten (vgl. Abb. 8).

Einen Blick in die Werkstatt schließlich kann man in § 14 Pat-AnwO (GRWU 160) ab Nr. 10 tun. Hier sind (für's Programmierkonzept interessante) Codes stehengeblieben (vgl. im gleichen Sinne § 459g StPO).

### Anmerkungen

Daß man Anmerkungen zu gefundenen Texten schreiben kann, ist begrüßenswert und wird mittlerweile als Teil des zu realisierenden "buchkompatiblen" Standards verstanden. Ärgerlich ist es aber, daß die Länge der Anmerkungen auf 255 Zeichen begrenzt ist. (Das Beiheft erwähnt dies nicht, und der Rollbalken am Rande des Anmerkungsfeldes suggeriert eine größere Länge. Gewarnt wird man erst beim Speichern). Innerhalb dieser Be-

grenzung kann man kaum eine gehaltvolle Anmerkung schreiben.

Verantwortlich für die Beschränkung ist ein eigener Programmteil, der den Standard-Anmerkungsdialog im Viewer ersetzt. Man muß Verständnis dafür haben, daß hier ein eigener Programmteil geschrieben wurde. Schließlich lehnt Microsoft es ab, die Struktur der .ANN-Dateien, die der Standard-Anmerkungsdialog schreibt, offenzulegen. Es gibt aber außer der Tatsache, daß eine Windows-Standardfunktion mit Längenbegrenzung verwendet werden sollte, keine tiefere Begründung für die Begrenzung auf 255 Zeichen.

Gut ausnützen läßt sich die im Schönfelder realisierte Anmerkungsstruktur, um – vor einem allfälligen Update – auf Gesetzesänderungen hinzuweisen. Beschränkt man sich auf den Änderungshinweis, so stört auch die Umfangsbegrenzung nicht. jurpc wird auf der Diskettenbeilage in Zukunft regelmäßig derartige Schönfelder-kompatible Änderungshinweise veröffentlichen.

### Ein paar Nörgeleien vor dem abschließenden Lob

- Nicht gefällig ist die Dokument-Segmentierung insofern, als Titel u.ä. als eigenständige Teildokumente behandelt wer-

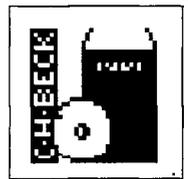
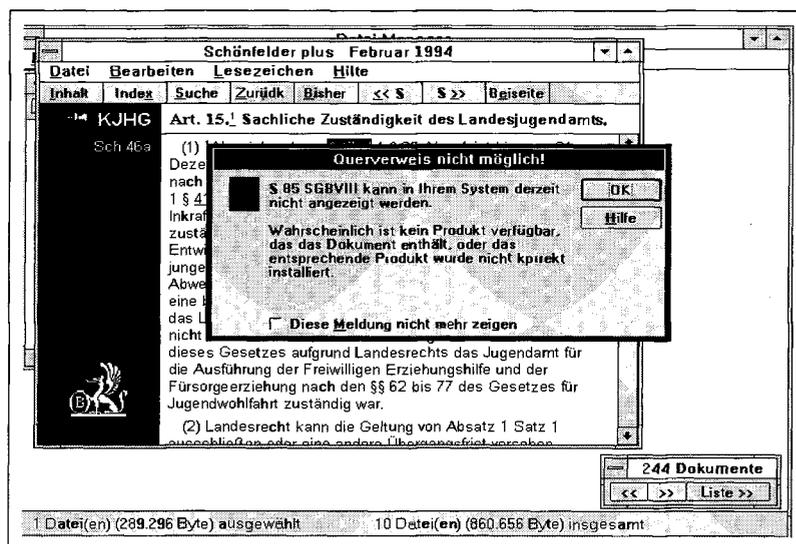
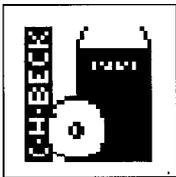


Abb. 8: Unzutreffende Fehlermeldung



den. So "klickt" man sich etwa beim Einstieg in das BGB vom Anfang her über "Erstes Buch. Allgemeiner Teil" und "Erster Abschnitt. Personen" und "Erster Titel. Natürliche Personen" vor zum Text von § 1 BGB. Besser wäre es, diese systematischen Orientierungshilfen im Kopf des Einzeldokuments mitzuführen.

- Nicht gefallen hat die "Export-Knausrigkeit": Man kann nur einzelparagraphenweise Vorschriften exzerpieren. Microsoft ist da großzügiger: Mit PRMANY wird ein Beispielsprogramm angeboten, das zeigt, wie man Viewer-Titel "exportfreudiger" ausgestaltet.
- Der Viewer erlaubt die Gestaltung "dynamischer" Tabellen, die sich bei Verkleinerung des Fensters mit verkleinern. Die-

se Eigenschaft wurde nicht durchgehend ausgenutzt (vgl. Anlage zu § 11 BRGAO).

- Zum Schluß ein zugegebenermaßen kosmetischer, aber (so fürchte ich) nicht akzeptanzinvarianter Punkt: Wenn man eine Anmerkung zu Artikeln des Grundgesetzes schreibt, möchte man in der Überschriftenzeile nicht lesen "Anmerkung zu § 1 GG".

### Nehmt alles nur in allem ...: Plus

Hätte mir der Beck-Verlag nicht ein Einführungsexemplar des elektronischen Schönfelder zukommen lassen, würde ich nicht zögern, den Schönfelder zu kaufen. Es handelt sich um ein ange-

nehm zu benutzendes Produkt, das bei der juristischen Arbeit – etwa auch parallel zur Aufsatz-Lektüre – eine neue Kultur der Konsultation des Gesetzestextes erlaubt, die papiergestützt so nicht möglich wäre. Damit setzt der elektronische Schönfelder Maßstäbe. In dieser Vergleichsperspektive markiert der Schönfelder, was den elektronischen Gesetzestext angeht, ein Präsentations-Optimum. Trotzdem gilt auch: Er repräsentiert nicht das Optimum dessen, was heute, ohne irgendeinem Futurismus zu huldigen, an elektronischer Aufbereitung des Gesetzestextes möglich ist. Hoffen wir, daß die Updates diesem Rückstand abhelfen. Erst dann würde gelten: "Beck to the future" und (Vorschlag für die Werbeabteilung): "The future to Beck".

200		214		228		242	
201		215		229		243	
202		216		230		244	
203		217		231		245	
204		218		232		246	
205		219		233		247	
206		220		234		248	
207		221		235		249	
208		222		236		250	
209		223		237		251	
210		224		238		252	
211		225		239		253	
212		226		240		254	
213		227		241		255	

Auszüge aus dem Beck-Font